

KUNDENINFORMATION

Russlandsanktionen auf Eisen- und Stahl-/Edelstahl-Produkte

Geschäftsführung
Breisach, 26.10.2023/KAS
MAIL: KAS@sauter-metall.com
Telefon: +49 (0) 7667 / 94 118-10

FAQ auf Rückfragen zur o. a. Sanktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten gerne die Rückfragen aufnehmen, die aktuell bestehen und hierzu ein FAQ erstellen.

Was ist mit den Importen von Produkten, die vor der Frist hergestellt wurden, d. h. bevor die europäische Verordnung Nr. 833/2014 den Nachweis vorschrieb, dass der importierte Stahl keine Vorleistungen aus Russland enthält?

Diese Frage wird in der Aktualisierung vom 23. Oktober 2023 der konsolidierten Version der FAQs zu den von der EU verhängten Russland-Sanktionen sehr deutlich behandelt. Die Seiten 170–175 beziehen sich auf Eisen und Stahl, Artikel 3g. Es enthält 11 häufig gestellte Fragen. Einige davon sind interessant. Seite 172, FAQ Nr. 6, lautet wie folgt:

6. Erstreckt sich die Anwendung von Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 auch auf Produkte, die vor dem 30. September 2023 in einem Drittland hergestellt oder verarbeitet wurden?

„Das Verbot gilt für Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Vorleistungen aus Russland, die ab dem 30. September 2023 in die Union eingeführt werden, sofern sie nach dem 23. Juni 2023 hergestellt oder hergestellt wurden. Ab diesem Datum gilt für den Importeur die Nachweispflicht. Im EU-Recht wurde eine Bestimmung des Herkunftslandes der Eisen- und Stahlvorleistungen eingeführt, die für die Verarbeitung des Produkts in einem Drittland verwendet werden. In Verbindung mit der fast einjährigen Abwicklungsfrist des Verbots selbst, hätte dies eine geordnete Planung ermöglichen müssen.

Einfuhren der betreffenden Waren in die Union vor dem 30. September 2023.

Befinden sich die oben genannten Waren bereits im Gebiet der Union und wurden sie vor dem 30. September 2023 dem Zoll gestellt, gilt Artikel 12e und sie können nach diesem Datum gekauft oder übertragen werden (siehe Frage 3)“ (Kommentierung EURANIMI)

Mit dieser Antwort hat die EU nun eine Klarstellung vorgenommen und einen Stichtag für die Herstellung festgelegt, was eine bedeutende Entwicklung darstellt.

Für Waren, die am oder vor dem 23. Juni 2023 hergestellt werden, gilt die Verordnung Nr. 833/2014 nicht. Sie gilt nur für Waren, die nach diesem Datum hergestellt und ab dem 30. September 2023 in die EU importiert werden (Information EURANIMI vom 26.10.2023).

Mit freundlichen Grüßen

SAUTER METALL GmbH

